



Informationen zum Approbationsverfahren und Aufenthaltsrecht

APPROBATIONSVERFAHREN

1.) Approbationsantrag stellen

Das Approbationsrecht liegt in der Zuständigkeit jedes einzelnen Bundeslandes und wird somit zum Teil unterschiedlich geregelt. Der Antrag sollte bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes gestellt werden, in welchen grundsätzlich eine Beschäftigung aufgenommen werden soll.

Alternativ kann der Antrag auch in dem Bundesland gestellt werden, in welchem eine Qualifizierungsmaßnahme (Sprachkurs, Anpassungsfortbildung) zur Vorbereitung des Approbationsverfahrens durchgeführt wird. Soll vor der Erteilung einer Approbation eine Beschäftigung in einem anderen Bundesland aufgenommen werden, wechselt die Zuständigkeit und ein noch laufender Approbationsantrag ist zurückzunehmen. Die Antragstellung kann bereits aus dem Ausland erfolgen.

In Sachsen ist die Landesdirektion Sachsen die zuständige Approbationsbehörde. Deren Zuständigkeit ist gegeben, liegen folgende Voraussetzungen vor:

- A.) das Sprachniveau B1 + der Nachweis über eine Qualifizierungsmaßnahme in Sachsen **oder**
- B.) das Sprachniveau B2 + ein Arbeitsangebot oder Praktikumsangebot (über mindestens sechs Monate) in Sachsen.

Eine *Hospitation* (reines Zusehen und Lernen) reicht nicht aus, um die Zuständigkeit für den Approbationsantrag auszulösen.

2.) Formales

Der Approbationsantrag ist vollständig mit allen notwendigen Unterlagen bei der Landesdirektion Sachsen einzureichen. Für verschiedene einzureichende Dokumente (z.B. die Geburtsurkunde) sind dabei Überbeglaubigungen notwendig, je nachdem von welchem Staat sie ausgestellt wurden. Haben Sie Ihr Studium in einem Staat mit unsicherem Urkundenwesen (z.B. Pakistan, Indien, etc.) absolviert, wird immer eine genauere Urkundenprüfung vor dem eigentlichen Antragsverfahren durchgeführt. Diese kann mehrere Monate dauern. Nähere Informationen zu den Unterlagen stellt die [Landesdirektion Sachsen](#) zur Verfügung.

Soll für den Aufenthalt im Bundesgebiet **ein Aufenthaltsrecht nach § 16d AufenthG** beantragt werden, ist zusätzlich zum Approbationsantrag ein *formloser Antrag auf Ausstellung eines Defizitbescheides/Bescheides zur Feststellung des Nichtvorhandenseins des erforderlichen Sprachniveaus* einzureichen.

3.) Verfahrensentscheidung

Für die Umsetzung und Aufnahme einer Beschäftigung als Arzt bzw. Ärztin sind *zwei Wege* möglich:

- A.) Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

Wurde der Fachsprachentest bestanden, wird für die in Sachsen geplante Beschäftigung eine *Berufserlaubnis* erteilt. Innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung ist eine Kenntnisprüfung abzulegen. Die Approbation wird nach erfolgreich bestandener Kenntnisprüfung erteilt. Mit der Berufserlaubnis ist eine Beschäftigung als Arzt im Bundesgebiet unter Aufsicht eines approbierten Arztes möglich.

- B.) Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung

Dabei erfolgt die Überprüfung der fachlichen Qualifikation (Hochschulabschluss und berufliche Tätigkeiten) im Vergleich zur deutschen ärztlichen Ausbildung, gegebenenfalls auch unter Hinzuziehung externe Gutachter. Ist der ausländische Hochschulabschluss mit dem deutschen vergleichbar, erhalten Sie bei bestandenen Fachsprachentest direkt die Approbation. Bestehen Defizite zwischen dem ausländischen und deutschen Hochschulabschluss, kann mit bestandener Fachsprachentest und Arbeitsangebot eine Berufserlaubnis erteilt werden. Auch hier ist dann später eine Kenntnisprüfung abzulegen.

BEGRIFFE

Approbation: Die Anerkennung dient der freien Berufsausübung und Niederlassung als Arzt.

Berufserlaubnis: Diese Bewilligung ist eine Vorstufe der Approbation. Eine ärztliche Tätigkeit darf hier unter Aufsicht eines approbierten Arztes ausgeübt werden und unterliegt ggf. Beschränkungen. Die Erlaubnis ist auf maximal zwei Jahre befristet und eventuell mit Auflagen versehen. Erteilt wird diese wenn,

- der Fachsprachentest bestanden ist und
- der Antragsteller auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichtet sowie
- die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme in Sachsen nachgewiesen wird.

Die Approbation kann innerhalb der nächsten zwei Jahre durch das Bestehen der Kenntnisprüfung erworben werden.

Defizitbescheid: Als Grundlage für die Prüfung eines Aufenthaltsrechtes nach § 17a Abs. 1 AufenthG (Teilnahme an Anpassungs-/Qualifizierungsmaßnahmen) dient dieses Gutachten. Es wird auf separate Anforderung von der Landesdirektion im Rahmen des Approbationsantrages ausgestellt, liegen folgende Defizite vor:

- sprachliche – diese sind bei ausländischen Ärzten immer anzunehmen, liegt noch kein Fachsprachentest vor und/oder
- fachliche – ausländische Ausbildung entspricht nicht dem deutschen Niveau

Fachsprachentest: Abgelegt werden muss ein Test auf dem Sprachniveau C1 Medizin bei der Landesärztekammer. Anmeldungen erfolgen durch die Landesdirektion Sachsen, nachdem der Antrag auf Approbation gestellt wurde. Voraussetzungen sind Sprachkenntnisse im Niveau B2 sowie eine Beschäftigungsmöglichkeit in Sachsen.

Die Landesärztekammer schlägt mehrere Termine für die Prüfung vor, aus welchen der Antragsteller wählen kann. Fällt der Antragsteller bei dem Test durch, kann nach Festlegung der Prüfungskommission innerhalb von sechs Monate ein neuer Test durchgeführt werden.

Gleichwertigkeitsprüfung: Die Landesdirektion Sachsen stellt bei einer Gleichwertigkeitsprüfung fest, inwieweit der ausländische Studienabschluss einem entsprechenden deutschen Abschluss gleichwertig ist (fachliche Prüfung).

Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt anhand eines fachlich-inhaltlichen Instrumentariums. Dabei wird auf personalisierte Nachweise zu den tatsächlich erworbenen Studienleistungen abgestellt. In die Betrachtung werden auch berufliche Erfahrungen einbezogen, die ggf. zur Kompensierung von Unterschieden zwischen den Ausbildungen beitragen. Bei komplexeren Fällen werden externe Gutachter hinzugezogen, wodurch sich die Prüfungsdauer verlängern kann.

Kenntnisprüfung: Die Kenntnisprüfung tritt an Stelle der Gleichwertigkeit und besteht aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des § 16d AufenthG: Dienen dem Abbau sprachlicher oder fachlicher Defizite, die im Approbationsverfahren festgestellt wurden. Sie werden wie folgt unterteilt:

- berufs- und fachschulische Angebote,
- betriebliche und überbetriebliche Weiterbildungen, die praktische und theoretische Bestandteile enthalten,
- Vorbereitungskurse auf Kenntnis- und Eignungsprüfungen als auch
- allgemeine oder berufsspezifische Sprachkurse.

Die Bildungsmaßnahme muss geeignet sein, die Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen. Dies wird von der Ausländerbehörde geprüft.

Die Qualifizierung kann einerseits bei einem *nichtbetrieblichen Bildungsträger* durchgeführt werden. Die Einrichtung ist geeignet, wenn sie

- ein staatlicher Bildungsträger ist oder
- staatlich anerkannt ist oder
- nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZVV) zertifiziert ist oder
- die Bildungsmaßnahme im Rahmen von Förderprogrammen des Bundes/der Länder gefördert wird.

Wird die Qualifizierungsmaßnahme *überwiegend betrieblich* durchgeführt, muss die Bundesagentur für Arbeit dieser Maßnahme zustimmen. Zur Prüfung ist ein Weiterbildungsplan vorzulegen.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Bürgeramt, Dresden
Welcome Center
Telefon (03 51) 4 88 60 51
Telefax (03 51) 4 88 60 53
E-Mail akzess@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Doris Eckert

März 2020

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.